

Johannes Fischer

Die Stellungnahme des Rates der EKD zum *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs*. Über Aporien öffentlicher Theologie

I. Eine Selbstkorrektur

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat am 18. Dezember 2024 eine Stellungnahme¹ veröffentlicht zum *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs*², der im November 2024 parlamentarisch eingebracht worden ist und noch in dieser Legislaturperiode beraten und beschlossen werden soll. Der Rat zeigt sich darin offen für die Grundentscheidung des Gesetzentwurfs, den Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen der Frau „in allen Fällen zwar weiterhin strafrechtlich, aber nicht wie bisher im Strafgesetzbuch, sondern in weiten Teilen im Schwangerschaftskonfliktgesetz zu regeln“. Begrüßt wird das Festhalten an der Beratungspflicht, die Gegenstand einer solchen strafrechtlichen Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz sein müsse. Für nicht adäquat hält der Rat die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der Wartefrist zwischen Beratung und Schwangerschaftsabbruch. Er plädiert „für die bei sonstigen schwerwiegenden medizinischen Eingriffen übliche Wartezeit von in der Regel 24 Stunden“. Wie der Rat einleitend feststellt, ist seine Stellungnahme erstellt auf der Grundlage des Expert:innenpapiers *Schwangerschaftsabbruch – Ein theologisch-ethischer Diskussionsbeitrag der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Debatte um § 218 StGB*³ des Kammernetzwerks der EKD.

Der Stellungnahme liegt eine bestimmte Sicht des Schwangerschaftskonflikts zugrunde, die gleich zu Beginn dargelegt wird: „Aus der Sicht der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) handelt es sich beim Schwangerschaftskonflikt um einen unauflösbaren Konflikt: Dem Anspruch des Ungeborenen, geboren zu werden, steht der Anspruch an das eigene Leben gegenüber, dem sich die Schwangere ebenso verpflichtet sieht. Beide Ansprüche gelten für sie

¹ Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, Im Folgenden abgekürzt „Stellungnahme“, <https://www.ekd.de/ekd-zum-schwangerschaftsabbruch-87558.htm>

² Im Folgenden abgekürzt „Gesetzentwurf“: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/137/2013775.pdf>

³ Im Folgenden abgekürzt „Expert:innenpapier“: <https://www.ekd.de/schwangerschaftsabbruch-theologisch-ethischer-diskussionsbeitrag-87511.htm#:~:text=Schwangerschaftsabbruch%20E2%80%93%20Ein%20theologisch%20Dethischer%20Diskussionsbeitrag%20der%20Evangelischen%20Kirche%20in%20Deutschland,zum%20Schwangerschaftsabbruch%20wieder%20C3%B6ffentlich%20diskutiert.>

unbedingt, und beide können aus einer christlichen Perspektive als Gottes Gebot verstanden werden. ... Jede gesetzliche Regelung muss sicherstellen, dass beide Ansprüche gleichberechtigt berücksichtigt werden.“⁴

Der Rat vollzieht mit diesen Sätzen unausgesprochen eine Korrektur seiner früheren Stellungnahme vom Oktober 2023 zur damaligen Gesetzesinitiative der Ampelregierung bezüglich einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. Damals begrüßte er die identitätspolitische Zielsetzung dieser Initiative, das Recht der Frau auf reproduktive Selbstbestimmung auf den Schwangerschaftsabbruch auszuweiten. Es gehe „um den größtmöglichen effektiven Schutz des Lebens nicht gegen die Rechte der Frau, sondern durch deren Stärkung“, sagte die damalige Ratsvorsitzende Annette Kurschus bei der Vorstellung der Stellungnahme des Rates.⁵ Denn das „Menschenrecht auf Selbstbestimmung“ gelte für die Schwangere wie für jeden anderen Menschen weltweit. Tatsächlich allerdings lief die von der Ampelregierung angestrebte Stärkung der Rechte der Frau auf die Minimierung des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens in den ersten 12 Schwangerschaftswochen hinaus.⁶ In der jetzigen Stellungnahme des Rates taucht die Stärkung der Selbstbestimmung der Frau als Ziel der gesetzlichen Neuregelung nicht mehr auf. In dem genannten Expert:innenpapier, das Grundlage der Stellungnahme des Rates ist, wird explizit verneint, dass „sich die Verpflichtung gegenüber dem Ungeborenen einfach über den Gedanken der Selbstbestimmung der Frau auflösen“⁷ lässt, und es wird die „Berufung auf ein isoliert vorgetragenes Selbstbestimmungsrecht der Frau“⁸ als nicht hilfreich zurückgewiesen bei der Suche nach einer angemessenen gesetzlichen Neuregelung.

II. Die Konstruktion des Schwangerschaftskonflikts als Dilemmasituation zwischen unvereinbaren Ansprüchen an das Handeln der Schwangeren, die christlich als Gebote Gottes interpretiert werden können

Indem er seine Stellungnahme mit den Worten beginnt „Aus Sicht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) handelt es sich beim Schwangerschaftskonflikt ...“, grenzt der Rat seine

⁴ Stellungnahme, aaO. 1.

⁵ Pressemitteilung vom 11.10.2023, <https://www.ekd.de/kirchenjobs/2361/stellungnahme-des-rates-zu-paragraf-218-80902.htm>

⁶ Johannes Fischer, Größerer Schutz des vorgeburtlichen Lebens durch Stärkung der Rechte der Frau? Zur Position der EKD in der Frage der rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/07/Lebensschutz-und-reproduktive-Selbstbestimmung2.pdf>

⁷⁷ Expert:innenpapier, aaO. 12.

⁸ AaO. 24f.

Position als Sicht der EKD von anderen Sichtweisen ab und beansprucht für sie, dass sie eine spezifische, der evangelischen Kirche gemäße Sichtweise auf den Schwangerschaftskonflikt ist. Welche anderen Sichtweisen sind das? Und was ist das Spezifische dieser Sichtweise? Man muss, um hierauf eine Antwort zu bekommen, das Expert:innenpapier zu Rate ziehen. Dort wird die theologische bzw. kirchliche Sicht des Schwangerschaftskonflikts von anderen Auffassungen dieses Konflikts abgegrenzt, so von der naturrechtlich orientierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁹, aber auch von der naturalistischen Argumentation des Berichts der *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*¹⁰. Diesen Auffassungen ist eine objektivierende Betrachtungsweise des Schwangerschaftskonflikts gemeinsam. Danach geht es bei diesem um einen Konflikt zwischen Rechten, nämlich dem Lebensrecht von Embryonen und Feten auf der einen Seite und dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren auf der anderen Seite. Demgegenüber rücken sowohl das Expert:innenpapier als auch die Stellungnahme des Rates die Perspektive der Schwangeren ins Zentrum, die unter einem zweifachen Anspruch stehe, dem „Anspruch des beginnenden Lebens, durch die schwangere Frau zur Welt gebracht zu werden“ und den Ansprüchen „aus der Aufgabe der Schwangeren, das eigene Leben mit seinen Verpflichtungen in verantworteter Freiheit zu gestalten“¹¹. Gegenüber den Versuchen der anderen Auffassungen, den Schwangerschaftskonflikt auf einer objektiven Ebene zu lösen, wird dieser Konflikt zwischen den Ansprüchen, denen die Schwangere ausgesetzt ist, als „unlösbar“ bezeichnet. In dieser Fokussierung auf die Perspektive der Schwangeren und auf die unlösbare Dilemmasituation, in der sich diese befindet, besteht offenbar das Spezifische der Sicht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) auf den Schwangerschaftskonflikt.

Nun würde man allerdings von einer christlichen Kirche erwarten, dass die Sicht, die sie auf die Schwangerschaft hat, religiösen Charakter hat. Es ist anzunehmen, dass es auch in der heutigen evangelischen Kirche vorkommt, dass Frauen und Männer eine Schwangerschaft als etwas erleben, worin sie es mit Gott und seinem Wirken in ihrem Leben zu tun haben. Für die Bestimmung des Schwangerschaftskonflikts in der Stellungnahme des Rates der EKD spielt die religiöse Sicht der Schwangerschaft keine Rolle. Wie gesagt, handelt es sich ihr zufolge um einen Konflikt zwischen dem Anspruch des Ungeborenen und dem Anspruch an das Leben auf Seiten der Schwangeren. Die Religion kommt erst mit der Feststellung ins Spiel, dass beide Ansprüche „aus einer christlichen Perspektive als Gottes Gebot verstanden werden“ können.

⁹ Expert:innenpapier, aaO. 29f.

¹⁰ AaO. 18ff.

¹¹ AaO. 12.

Das heißt im Klartext: Die Schwangere steht unter konfligierenden Ansprüchen, die eigentlich mit Gott nichts zu tun haben. Aber wenn sie Christin ist, dann kann sie diese Ansprüche aus ihrer christlichen Perspektive als Gebote Gottes verstehen, wodurch der Schwangerschaftskonflikt für sie zu einem Konflikt wird, in den sie durch einander widerstreitende Gebote Gottes gestürzt wird. Die Stellungnahme des Rates macht sich damit eine Auffassung des christlichen Glaubens zu eigen, wie sie eigentlich für die Religionskritik charakteristisch ist. Der christliche Glaube ist hiernach nichts anderes als eine bestimmte subjektive Perspektive auf eine Realität ohne Gott. Sie wird in dieser Perspektive religiös gedeutet, indem sie mit Gott in Verbindung gebracht wird.

Es ist diesbezüglich aufschlussreich, die entsprechende Passage im Expert:innenpapier nachzulesen. Dort heißt es: „Zu diesen unterschiedlichen Perspektiven gehören auch unterschiedliche theologische Zugänge. Während die einen den Glauben primär als einen Deutungsrahmen von Erfahrungen begreifen, sprechen die anderen viel unmittelbarer und direkter vom Handeln Gottes in der Welt. Daraus ergibt sich auch eine unterschiedliche Betrachtungsweise des Schwangerschaftsabbruchs: Im ersten Fall wird tendenziell eher auf die spezifische Erfahrung der Betroffenen, in erster Linie der Schwangeren, abgehoben und diese im Horizont des Glaubens interpretiert, im zweiten Fall stehen eher Gottes Auftrag zum Schutz des Lebens und das dementsprechende Handeln des Menschen im Zentrum. Beide Herangehensweisen stimmen in zentralen Punkten überein. So ist ihnen ... gemeinsam, dass sie zwei Ansprüche als gleichermaßen fordernd betrachten: einerseits den Anspruch des beginnenden Lebens, durch die schwangere Person zur Welt gebracht zu werden, andererseits die Ansprüche aus der Aufgabe der Schwangeren, das eigene Leben mit seinen Verpflichtungen in verantworteter Freiheit zu gestalten.“¹²

Ist diese Betrachtungsweise tatsächlich *beiden* Herangehensweisen „gemeinsam“? Eine Schwangere, die ihre Schwangerschaft als etwas erlebt, worin sie es mit Gott und seinem Wirken in ihrem Leben zu tun hat, betrachtet die damit verbundene Aufgabe der Sorge für das ungeborene Leben als eine ihr von Gott übertragene Aufgabe und nicht als „Anspruch des beginnenden Lebens, durch die schwangere Person zur Welt gebracht zu werden“. Sagt man, dass das, was sie als ihr von Gott übertragene Aufgabe erlebt, in Wahrheit der Anspruch des beginnenden Lebens ist, durch sie geboren zu werden, dann bestreitet man ihr, dass das, was sie erlebt, Realität ist, und macht daraus eine subjektiv-religiöse Sicht auf etwas, das eigentlich

¹² Expert:innenpapier, aaO. 11f.

mit Gott nichts zu tun hat. Im Übrigen zeigt das Beispiel, dass die in dem Zitat vorgenommene Gegenüberstellung zweier Betrachtungsweisen, von denen die eine eher auf die spezifische Erfahrung der Betroffenen abhebt und die andere eher Gottes Auftrag zum Schutz des Lebens ins Zentrum stellt, schief ist. Auch die Betrachtungsweise der Schwangeren in diesem Beispiel ist in einer spezifischen Erfahrung fundiert, die sie aufgrund ihres Glaubens mit ihrer Schwangerschaft macht.

III. *Die Stellungnahme des Rates als Dokument öffentlicher Theologie*

Das Beispiel führt zu der fundamentalsten Anfrage an die „Sicht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“, wie sie in der Stellungnahme des Rates und im Expert:innenpapier beschrieben und erläutert wird. Sie betrifft die Tatsache, dass diejenige Frage, von deren Beantwortung bei dieser Problematik alles abhängt und die daher am Anfang aller Überlegungen stehen müsste, nämlich die Frage, ob ein Schwangerschaftsabbruch für Christinnen und Christen überhaupt eine mögliche Option sein kann, nirgends gestellt und eigens reflektiert wird.

Beide Texte stellen mit großer Selbstverständlichkeit den *Schwangerschaftskonflikt* ins Zentrum ihrer Überlegungen, für den sie unterstellen, dass er auch Christinnen und Christinnen betrifft.¹³ Auch diese können sich hiernach vor die Entscheidung gestellt sehen, ob eine Schwangerschaft ausgetragen oder abgebrochen werden soll, wobei der Unterschied zu anderen Menschen darin besteht, dass sie das, was sie vor diese Entscheidung stellt, „aus einer christlichen Perspektive“ als Widerstreit zwischen göttlichen Geboten interpretieren. Für die einen ist diese Sicht ein „Deutungsrahmen“ von Erfahrungen, während die anderen direkter mit Gottes Handeln in ihrem Leben rechnen. Doch gemeinsam ist ihnen die Erfahrung des Schwangerschaftskonflikts. Das ist die selbstverständliche Voraussetzung sowohl der Stellungnahme des Rates als auch des Expert:innenpapiers. Auch für Christinnen und Christen ist hiernach der Schwangerschaftsabbruch eine mögliche Option. Doch ist diese Voraussetzung tatsächlich so selbstverständlich? Die längste Zeit ihrer Geschichte haben Kirche und Theologie den Schwangerschaftsabbruch als keine mögliche Option für Christinnen und Christen angesehen. Auch in der heutigen evangelischen Kirche gibt es Frömmigkeitsrichtungen, die an

¹³ Vgl. hierzu Expert:innenpapier, aaO. besonders 11-13.

dieser Auffassung festhalten. Bedürfte es da nicht einer gründlichen *innerkirchlichen* Debatte über diese Frage?¹⁴

Um eine solche Debatte geht es weder in der Stellungnahme des Rates noch in dem Expert:innenpapier. Beide sind nicht nach innen an die Mitglieder der Kirche, sondern sie sind nach außen an die gesellschaftliche und politische Öffentlichkeit adressiert, in der über die gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs debattiert wird. Der Anlass für das Expert:innenpapier ist die Initiative der Ampelregierung zu einer gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im Jahr 2023. Damals wurden verschiedene Stellungnahmen von gesellschaftlichen Institutionen und Gruppierungen eingeholt, so auch von der EKD. Der Rat reagierte darauf mit seiner Stellungnahme vom Oktober 2023. Die EKD-Synode im November 2023 vermisste in dieser Stellungnahme eine theologische Begründung. Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, eine theologisch begründete Stellungnahme zur gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs zu erarbeiten. Das Ergebnis ist das Expert:innenpapier.

Der Anlass für die Stellungnahme des Rates vom Dezember 2024 ist der seit November 2024 vorliegende *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs*, der auf der Grundlage des Berichts der *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*¹⁵ erstellt worden ist, die von der Ampelregierung im Rahmen ihrer Gesetzesinitiative eingesetzt worden war, und der unter der Zielsetzung, noch in dieser Legislaturperiode eine parlamentarische Mehrheit zusammenzubekommen, potentiellen Kritikern in einigen Punkten wie dem Festhalten an einer Beratungspflicht entgegenkommt.¹⁶ Bemerkenswert ist, wie schnell der Rat der EKD auf den Gesetzentwurf reagiert hat, obwohl es diesmal keine offizielle Anfrage wegen einer Stellungnahme gab. Offensichtlich erfolgte seine Stellungnahme in der Absicht, diesen Gesetzentwurf mit der Autorität der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) politisch zu unterstützen, damit das Ziel, dass er noch in dieser

¹⁴ Vgl. hierzu Johannes Fischer, Die theologisch-ethische Begründung des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/09/Schwangerschaftsabbruch-theologisch-ethische-Beurteilung-2.pdf>

¹⁵ Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin. Kurzbericht, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/238404/08fd14b5eb28265c8201b69d12e456f4/kurzbericht-kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-data.pdf>

¹⁶ Vgl. hierzu Johannes Fischer, Über die Notwendigkeit einer Aufhebung des §218 und die Möglichkeit des Verzichts auf eine Beratungspflicht. Ein Beitrag zur Debatte über die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (im Folgenden abgekürzt mit „Über die Notwendigkeit“), <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2025/01/Neuregelung-des-Schwangerschaftsabbruchs.pdf>

Legislaturperiode eine parlamentarische Mehrheit findet und Gesetz wird, nach Möglichkeit erreicht wird.

Beide EKD-Texte sind Dokumente eines sich schon lange vollziehenden Wandels im Selbstverständnis von Kirche und Theologie hin zu einer „öffentlichen Kirche“ und „öffentlichen Theologie“. Es geht darum, sich nach außen in den gesellschaftlichen Debatten zu positionieren und nach Möglichkeit Einfluss auf diese zu nehmen. Hier dürfte die Erklärung dafür liegen, warum in beiden Texten bei der Beschreibung dessen, was den Schwangerschaftskonflikt in seinem Kern ausmacht, jeglicher religiöse Bezug fehlt. Es geht um einen Konflikt zwischen dem Anspruch des Ungeborenen und Ansprüchen auf Seiten der Schwangeren. Die religiöse Deutung als Konflikt zwischen Gottes Geboten ist demgegenüber sekundär. Damit ist die kirchliche Sicht anschlussfähig an die allgemein-gesellschaftliche Debatte. Niemandem wird zugemutet, bei der gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs auf religiöse Glaubensüberzeugungen hinsichtlich des ungeborenen Lebens Rücksicht nehmen zu sollen. Das Spezifische der Sicht, die die Evangelische Kirche in Deutschland für sich in Anspruch nimmt und in die öffentliche Debatte einsteigt, beschränkt sich darauf, die Perspektive der Schwangeren ins Zentrum zu rücken.

IV. Ist der Schwangerschaftsabbruch eine mögliche Option für Christinnen und Christen?

Ein innerkirchlicher Verständigungsprozess über die Frage, ob ein Schwangerschaftsabbruch eine mögliche Option für Christinnen und Christen ist, müsste bei dem Gemeinsamen einsetzen, das Christinnen und Christen verbindet, nämlich bei ihrem Glauben. Dabei spielt es keine Rolle, ob der christliche Glaube nurmehr als ein Deutungsrahmen fungiert für Erfahrungen, die ohne ihn gemacht werden, wie die Erfahrung des Anspruchs des Ungeborenen, geboren zu werden, oder ob er für eine Realität steht, innerhalb derer der Glaubende sich orientiert. Denn soll es sich im ersten Fall um eine christliche Deutung handeln, dann muss sie der Eigenart des christlichen Glaubens entsprechen. Daher muss dessen Verständnis den gemeinsamen Ausgangspunkt bilden.

Konsens sollte darüber bestehen, dass der christliche Glaube kein bloß ethischer Glaube ist an die allgemeine Geltung von Normen des Handelns oder von göttlichen Geboten wie des Gebots, menschliches Leben nicht zu töten, sondern zu schützen. Er ist vielmehr eine Einstellung oder Überzeugung, die mit Gottes Handeln im eigenen Leben rechnet. Das gilt auch im Blick auf

eine Schwangerschaft. Man stelle sich Eltern vor, die bereits drei Kinder haben. Beide sind berufstätig und schätzen ihre Arbeit. Sie haben sich die familiären Pflichten so aufgeteilt, dass für beide Familie und Beruf vereinbar sind. Nun wird die Frau ungewollt schwanger, und bei einer Pränataluntersuchung wird ein Down-Syndrom diagnostiziert. Für die Eltern ist dies ein Schock. So schwer sie sich tun, mit dieser Situation zurechtzukommen, denken sie doch aufgrund ihrer christlichen Einstellung nicht an einen Schwangerschaftsabbruch. Vielmehr ringen sie mit der Frage, wie das, was da plötzlich in ihr Leben getreten ist, mit ihrer christlichen Überzeugung zusammenzubringen ist, dass sie es in dem, was ihnen widerfährt, mit Gott zu tun haben. Was ihnen letztlich hilft und es ihnen ermöglicht, konstruktiv mit der Situation umgehen zu können, ist der Glaube, dass Gott ihnen mit diesem Kind eine Aufgabe für ihr Leben zugeteilt hat, nämlich auch ihm gute Eltern zu sein und ihm sein Leben so glücklich wie möglich zu gestalten. So gesehen ist das Kind nicht einfach nur ein Unglück, ein Pech des Schicksals, etwas, das besser nicht in ihr Leben getreten wäre. Es ist eine ihnen übertragene Aufgabe, und dieser Gedanke gibt Kraft, nach vorne zu schauen, auch wenn es nicht einfach sein wird, die neue Aufgabe zusammen mit ihren anderen Aufgaben zu bewältigen. Vielleicht werden sie beruflich reduzieren müssen. Vielleicht finden sie aber auch Unterstützung, familiär oder auf andere Weise.

Das Entscheidende der geschilderten Einstellung liegt in dem Verständnis von ‚Lebensführung‘, das ihr zugrunde liegt. Es schließt ein passivisches Moment ein im Sinne eines Sich-Führen-Lassens. Wer sich in seinem Leben in dieser Weise führen lässt, auch da, wo es anders kommt als erwartet und gewollt, für den ist ein Schwangerschaftsabbruch schwerlich eine Option. So begriffen ist der christliche Glaube eine Ressource, konstruktiv mit dem Unerwarteten und Ungewollten umzugehen und es in das eigene Leben zu integrieren. Das Gegenmodell hierzu ist das Ideal eines durch und durch selbstbestimmten Lebens, wie es in der gegenwärtigen Debatte mit der Forderung nach der reproduktiven Selbstbestimmung der Schwangeren vertreten wird.

Geht es nach diesem Beispiel, dann besteht das, was in der Sprache der christlichen Überlieferung ‚Sünde‘ heißt, darin, Gottes Handeln im eigenen Leben nicht anzunehmen, ihm nicht zu entsprechen, sich ihm zu verweigern und ihm zuwiderzuhandeln, zum Beispiel mit dem Abbruch einer Schwangerschaft. Die Sünde besteht, so begriffen, gerade nicht in der isolierten Handlung eines Schwangerschaftsabbruchs. Das ist das verbreitete Missverständnis in dieser Sache. Es kommt dadurch zustande, dass man aus der Erfahrung des Glaubens, wie

die werdenden Eltern in dem Beispiel sie machen, nämlich hier und jetzt von Gott für dieses Kind in Anspruch genommen zu sein, eine allgemeine Wahrheit macht des Inhalts, dass alles menschliche Leben von Gott gewollt und geschaffen ist und daher nicht getötet werden darf, sondern geschützt werden muss. Bei dieser Sichtweise besteht die Sünde im Schwangerschaftsabbruch als solchem. Es liegt in der Konsequenz dieser Sichtweise, das ungeborene Leben, um es effektiv zu schützen, unter strafrechtlichen Schutz zu stellen und dadurch Schwangere zu nötigen, auch gegen ihren Willen die Schwangerschaft auszutragen und ein Kind zu bekommen. Denn es geht um den Erhalt des Lebens des Kindes. So hat man in Kirche und Theologie bis vor nicht allzu langer Zeit gedacht. Doch beruht dies, wie gesagt, auf einem fragwürdigen Sündenverständnis, für das die Sünde in isolierten Handlungen besteht, anstatt in dem Gottesverhältnis, dessen Folge die Handlungen sind. Dass Eltern in einem behinderten Kind eine ihnen von Gott übertragene Aufgabe sehen, das lässt sich nicht durch das Strafrecht erzwingen. Überhaupt kann dies Menschen nicht abgefordert werden. Zu dieser Einstellung können Menschen nur in Freiheit finden, und deshalb ist es diese Freiheit, die geschützt werden muss, gerade innerhalb der Kirche.

Dazu gehört die Anerkennung und Respektierung dessen, dass Menschen auch daran scheitern können, eine ungewollte Schwangerschaft, noch dazu mit einer diagnostizierten Behinderung, so anzunehmen, wie dies in dem Beispiel geschildert worden ist. Es lassen sich viele andere Beispiele denken – soziale Notlagen, eine Schwangerschaft nach einer Vergewaltigung, die Vorstellung, die eine Schwangere von sich und ihrem Leben hat und mit der sie die Verantwortung für ein Kind nicht zusammenbringen kann¹⁷ usw. –, in denen Schwangere ebenfalls überfordert sein können mit der Aufgabe, eine ungewollte Schwangerschaft so in ihr christliches Verständnis von ihrem Leben zu integrieren, dass sie sie annehmen und konstruktiv mit ihr umgehen können. Der Schwangerschaftskonflikt resultiert so begriffen aus einem Nicht-Können in Bezug auf diese Aufgabe. Das bedeutet kein Herausfallen aus jeglicher Gottesbeziehung. Nach christlichem Verständnis ist auch in solchem Scheitern ein Festhalten an Gott möglich, nämlich in der Bitte um Vergebung im Vertrauen auf Gottes Gnade.

Weder in der Stellungnahme des Rates noch im Expert:innenpapier spielen Überlegungen dieser Art eine Rolle. Die Frage, was der christliche Glaube für die Lebensführung bedeutet in Anbetracht einer ungewollten Schwangerschaft und wie ein Schwangerschaftsabbruch mit ihm vereinbar ist, ist in beiden Texten kein Thema. Vielmehr wird, wie gesagt, der

¹⁷ Über die Notwendigkeit, aaO. 17ff.

Schwangerschaftskonflikt als eine Dilemmasituation konstruiert aufgrund unvereinbarer Ansprüche, unter denen die Schwangere steht, nämlich dem Anspruch des ungeborenen Lebens, geboren zu werden, und dem Anspruch an das Leben auf Seiten der Schwangeren. Dem entspricht ein Verständnis von Sünde und Schuld, das sich auf isolierte Handlungen bezieht, mit denen diesen Ansprüchen – bzw. ihren christlichen Deutungen als Geboten Gottes – zuwidergehandelt wird.¹⁸ Diese Konstruktion des Schwangerschaftskonflikts als Konflikt zwischen konkurrierenden Ansprüchen bestimmt auch die Vorstellung von der gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs: „Jede gesetzliche Regelung muss sicherstellen, dass beide Ansprüche gleichberechtigt berücksichtigt werden.“¹⁹

Im Blick auf die aktuelle gesellschaftliche Debatte wirft diese Konstruktion die Frage auf, ob sie denn empirisch plausibel ist. Kann ein Ungeborenes Ansprüche stellen? Entspricht dies dem Erleben von Schwangeren? Besonders von feministischer Seite wird das bestritten. Verwiesen wird darauf, dass bei einem Schwangerschaftskonflikt der Embryo oder Fetus im Leib der Schwangeren eher als ein Fremdkörper erlebt wird, als eine organismische Entität, die durch einen Eingriff beseitigt werden kann. Aufgrund dieses ihres Erlebens sei für die Schwangeren nicht einsehbar, warum sie sich vor einem Schwangerschaftsabbruch einer Beratungspflicht unterziehen sollen.²⁰ Dass vom Ungeborenen ein Anspruch ausgeht, geboren zu werden, wird sowohl in der Stellungnahme des Rates als auch in dem Expert:innenpapier lediglich behauptet, aber nirgends begründet. Eine Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass Schwangere die Schwangerschaft auch anders erleben können, findet nicht statt. So steht diese Konstruktion des Schwangerschaftskonflikts auf sehr unsicherem Untergrund.

V. *Kirche und Gesellschaft: die Fragwürdigkeit des kirchlichen Anspruchs,*

substanzielle Beiträge zur Klärung gesellschaftlicher Fragen leisten zu können

Der Stellungnahme des Rates der EKD und dem Expert:innenpapier liegt die selbstverständliche Annahme zugrunde, dass die evangelische Kirche einen substanziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Debatte über die gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs leisten kann. Wie gesagt, wird dazu der Schwangerschaftskonflikt in seinem Kern so konstruiert, dass er für Christen und Nichtchristen identisch ist, nämlich als Konflikt zwischen dem Anspruch des Ungeborenen und Ansprüchen auf Seiten der Schwangeren. Hieraus lassen sich dann Überlegungen hinsichtlich der gesetzlichen Regelung

¹⁸ Expert:innenpapier, aaO. 13.

¹⁹ Stellungnahme, aaO. 1.

²⁰ Über die Notwendigkeit, aaO. 13ff.

des Schwangerschaftsabbruchs ableiten, die gesamtgesellschaftliche Geltung beanspruchen können, also gleichermaßen für Christen wie für Nichtchristen. Erkauft ist dies damit, dass der christliche Glaube zu einer bloß subjektiven Perspektive auf eine Realität herabgestuft werden muss, in der Gott nicht vorkommt. Er steht nicht für eine fundamental andere Realität, in der auch der Schwangerschaftskonflikt etwas gänzlich anderes ist als ein Dilemmakonflikt zwischen unvereinbaren Ansprüchen an das Handeln. Diese Nivellierung und Einpassung des Glaubens in das, was für alle gilt, ist der Preis für die öffentliche Theologie, um die es in den beiden EKD-Texten geht.

Demgegenüber ist daran zu erinnern, dass die Kirche etwas fundamental anderes ist als die Gesellschaft, um deren Regeln es bei der gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs geht. Das gilt ganz abgesehen von aller Theologie bereits in sozialer Hinsicht. Die soziale Welt ist, im Unterschied zur natürlichen Welt, durch eine Vielzahl von Anerkennungs- und Achtungsregeln strukturiert, die festlegen, wem aufgrund welcher Kriterien welche Anerkennung und Achtung geschuldet ist: als Mensch, als Kollege, als Vorgesetzter, als Mann, als Frau usw..²¹ Diese Regeln legen fest, wer zur sozialen Welt oder zu einer bestimmten Gruppe in dieser Welt gehört und als wer oder was er von den anderen Mitgliedern dieser Welt anerkannt und geachtet werden muss. Verschiedene soziale Zusammenhänge unterscheiden sich dadurch, dass in ihnen unterschiedliche Regeln gelten. Das gilt auch für die Kirche in Abgrenzung von der Gesellschaft insgesamt. Und das gilt insbesondere im Blick auf das vorgeburtliche Leben. In der Kirche gilt im Blick auf dieses Leben eine andere Anerkennungs- und Achtungsregel als in der Gesellschaft insgesamt. Wenn bei einem Taufgottesdienst Gott für das zur Taufe gebrachte Kind gedankt wird, verbunden mit dem Dank für die Bewahrung von Mutter und Kind während der Schwangerschaft, dann bedeutet dies im Blick auf den sozialen Status des vorgeburtlichen Lebens innerhalb der christlichen Gemeinde, dass dieses als von Gott geschaffenes und erhaltenes Leben eines zukünftig geborenen Menschen anerkannt und geachtet werden muss.²² Kann das ernstlich strittig sein? Kann man in einem Taufgottesdienst Gott für das getaufte Kind und dessen Bewahrung während der Schwangerschaft danken und gleichzeitig diese Anerkennungs- und Achtungsregel verneinen?

²¹ Über die Notwendigkeit, aaO. 10ff.

²² Johannes Fischer, Die theologisch-ethische Begründung des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/09/Schwangerschaftsabbruch-theologisch-ethische-Beurteilung-2.pdf>

Diese Regel gibt dem Schwangerschaftskonflikt eine normative Dimension. Bisher war nur davon die Rede, dass eine ungewollte Schwangerschaft eine Herausforderung für den Glauben der Schwangeren bzw. der werdenden Eltern darstellen kann, nämlich die Schwangerschaft als Gottes Handeln im eigenen Leben verstehen und annehmen zu können. Die Regel stellt demgegenüber mit ihrer Festlegung, als was das ungeborene Leben innerhalb der christlichen Gemeinde anerkannt und geachtet werden muss, eine zusätzliche normative Herausforderung bei einem Schwangerschaftskonflikt dar. Das Scheitern bzw. Nicht-Können, von dem die Rede war, ist ein Scheitern auch in Bezug auf diese Regel, die bei einem Schwangerschaftsabbruch übertreten wird.

Von entscheidender Bedeutung ist auch hier, dass die Regel kein isoliertes Handeln fordert im Sinne der Erhaltung und des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens. Es geht nicht um eine allgemeine Wahrheit dergestalt, dass Gott das vorgeburtliche Leben gewollt und geschaffen hat und dass dieses deshalb nicht abgetrieben werden darf. Anstelle eines Handelns mahnt die Regel vielmehr eine Einstellung oder Haltung an, nämlich das vorgeburtliche Leben als von Gott geschaffenes und erhaltenes Leben eines zukünftig geborenen Menschen *anzuerkennen* und zu *achten*. Das hat gewiss ein entsprechendes Handeln zur Folge. Aber das Entscheidende liegt nicht in diesem Handeln, sondern in dieser Einstellung bzw. Haltung, mit der Gottes Handeln entsprochen wird. Die Regel wendet das, was an früherer Stelle über die Sünde gesagt wurde, nämlich dass diese nicht in isolierten Handlungen besteht, sondern darin, Gottes Handeln nicht anzunehmen und ihm nicht zu entsprechen, ins Normative.

Insoweit es um isolierte Handlungen geht, spielt es keine Rolle, ob jemand Christ oder Nichtchrist ist. Handlungen können gleichermaßen von Christen und Nichtchristen eingefordert und vollzogen werden. Darin liegt die Versuchung für die Kirchen, sich in der allgemeingesellschaftlichen Debatte mit Forderungen zu profilieren, die das Handeln betreffen, so in der Debatte über den Schwangerschaftsabbruch mit der Forderung des Lebensschutzes, als sei dies das Gebot, unter dem Christinnen und Christen in dieser Frage stehen und für das sie gesellschaftlich einzustehen haben. Doch macht man damit, wie gesagt, aus dem christlichen Glauben eine allgemeine Wahrheit, die zur theologischen Begründung dieses Gebotes herhalten muss. Sie kann in naturrechtliches Denken transformiert werden, um den für sie erhobenen Anspruch auf Allgemeingültigkeit zu unterstreichen.

Demgegenüber ist das, worauf es kirchlicherseits eigentlich ankommt, nämlich die Anerkennungs- und Achtungsregel, die in der christlichen Gemeinde im Hinblick auf das vorgeburtliche Leben gilt, in seinem Geltungsanspruch von vorneherein auf Menschen beschränkt, die am christlichen Glauben teilhaben. Daher lassen sich aus dieser Regel keine Normen mit gesamtgesellschaftlichem Anspruch ableiten. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) maßt sich daher mit ihrem Anspruch, *als Kirche* etwas zu der allgemainschaftlichen Debatte über die rechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs beitragen zu können, etwas an, das sie nicht einlösen kann. Wie gesagt, wird dies dadurch kaschiert, dass der Schwangerschaftskonflikt als eine Dilemmasituation aufgrund unvereinbarer Ansprüche an das Handeln konstruiert wird, die identisch sind für Christen und Nichtchristen.

Christen gehören nicht nur dem Sozialzusammenhang der Kirche an, sondern auch dem Sozialzusammenhang der Gesellschaft, von der die Kirche ein Teil ist und in der sie sich mit Andersglaubenden und Andersdenkenden auf gemeinsame Regeln des Zusammenlebens verständigen müssen. Hier gelten andere Anerkennungs- und Achtungsregeln als in der Kirche, und das betrifft insbesondere das vorgeburtliche Leben. In der gegenwärtigen Debatte über die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs wird im Kern über eine gesamtgesellschaftliche Anerkennungs- und Achtungsregel gestritten, die für das ungeborene Leben gelten soll. Soll dieses von Beginn an als Leben eines zukünftigen Menschen anerkannt und geachtet und dementsprechend geschützt werden? Oder soll es dies erst ab der 13. Woche der Schwangerschaft? Selbstverständlich geht diese Frage auch Christen an, aber nicht als Christen, sondern als Mitglieder der Gesellschaft, die sie eben auch sind. Weil Kirche und Gesellschaft zwei völlig verschiedene Sozialzusammenhänge sind, ist es ohne Widerspruch möglich, sich innerhalb der Kirche an die Anerkennungs- und Achtungsregel für das vorgeburtliche Leben zu halten, die für die Kirche gilt, und gleichzeitig innerhalb der Gesellschaft für eine liberale Regelung einzutreten, bei der der Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen rechtmäßig gestellt und auf eine Beratungspflicht verzichtet wird.²³ Denn die gesellschaftliche Regelung muss nach Möglichkeit von allen als sinnvoll anerkannt werden können, die der Gesellschaft angehören, und das schließt die Andersglaubenden und Andersdenkenden ein.

Die theologischen Irrtümer beginnen da, wo man zwischen Kirche und Gesellschaft nicht klar unterscheidet und meint, aus kirchlich-theologischer Sicht Beiträge leisten zu können zu

²³ Über die Notwendigkeit, aaO. 10ff.

Debatten, in denen es um die Regelung allgemein-gesellschaftlicher Probleme geht. Wie die Stellungnahme des Rates und das Expert:innenpapier verdeutlichen, muss dazu die kirchlich-theologische Sicht den allgemein-gesellschaftlichen Plausibilitäten so angepasst werden, dass nicht viel von dem übrig bleibt, was das Spezifische von Kirche und Theologie ausmacht.